

Lothar Jost

Stadtsanwohler 69412 Eberbach / Neckar	
Datum	4. Nov. 2019
Abt.	10

69412 Eberbach, den 02.11.2019

Stadtsanwohler

Stadt Eberbach
Leopoldsplatz 1
69412 Eberbach

**Bescheid über die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zur
Windkraftnutzung auf dem „Hebert“ in Eberbach vom 26.09.2019, mir zugestellt am
27.09.2019**

Ihr Zeichen: 10/St

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Steck,

in dem **Widerspruchsverfahren**

Lothar Jost, nachstehend Widerspruchsführer (**WF**) genannt
gegen

Stadt Eberbach, vertreten durch den Bürgermeister, nachstehend Widerspruchsgegnerin (**WG**)
genannt,

nehme ich Bezug auf meinen mit Schreiben vom 13.10.2019 erhobenen Widerspruch, der WG
zugegangen am 14.10.2019, und trage zur **Begründung** des Rechtsbehelfs nunmehr wie folgt vor:

I

Die WG betont, bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch den
Gemeinderat handle es sich um die Beantwortung einer reinen Rechtsfrage, ein Ermessen stehe dem
Gemeinderat nicht zu.

Mit dem Begriff des Ermessens kann freilich nicht das im Zuge der Rechtsfindung zwangsläufig
auszuübende juristische Ermessen gemeint sein, denn dieses ist jeglicher rechtlicher Überlegung
oder Tätigkeit immanent. Wertungen, Abwägungen, Auslegungen, Schlussfolgerungen etc. basieren
letztlich auf Erwägungen nach Maßgabe der Regeln über die (unverzichtbare) Ermessensausübung.

Es gibt nicht die absolut gesicherte juristische Erkenntnis, was selbst für eine gerichtliche
Auseinandersetzung gilt, dort wird dann lediglich mit der Rechtskraft einer Entscheidung der
Schlusspunkt unter ein Verfahren gesetzt. Aber auch dann gibt es denkgesetzlich nicht die objektiv

„richtige“ Antwort auf eine Rechtsfrage, diese unterliegt zwangsläufig subjektiv geprägten Betrachtungsweisen und kann deshalb - bekanntermaßen - heftig divergieren.

Die WG hat es sowohl in ihrer Vorlage Nr. 2019-209 vom 15.08.2019 für die Gemeinderatssitzung vom 19.09.2019 als auch im Bescheid vom 26.09.2019 verabsäumt, das im Rahmen der Beurteilung von Rechtsfragen zwingend notwendige Ermessen im juristisch-handwerklichen Sinne auszuüben bzw. in der Drucksache darzustellen.

Vielmehr hat die WG eine bei einem Rechtsanwalt beauftragte Stellungnahme wortgleich und völlig unreflektiert als allein maßgebliche Rechtsauffassung übernommen, ohne hierzu auch nur den geringsten Beitrag an eigener Überlegung oder wenigstens eines Versuchs des Hinterfragens beizusteuern, geschweige denn eine kritische Analyse der Anwaltsmeinung vorzunehmen resp. vornehmen zu lassen.

Diese Möglichkeit war der WG zum einen aufgrund der personellen Kompetenz ihrer Verwaltungsmitarbeiter und des Vorliegens einer gegensätzlichen Rechtsauffassung des Landesvorsitzenden des Vereins Mehr Demokratie, Landesverband Baden-Württemberg vom 23.08.2019 nicht nur nicht verwehrt sondern im wohlverstandenen Interesse der der WG obliegenden Aufgabenstellung einer Rechtsprüfung geboten.

Es ist keineswegs auszuschließen, im Gegenteil eher naheliegend, dass im Ergebnis bei der Einbeziehung zusätzlicher, abweichender, alternativer etc. rechtlicher Überlegungen über die vorliegende anwaltliche Stellungnahme hinaus, das Resultat des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.09.2019 anders ausgefallen wäre.

Dass der Gemeinderat mit weit überwiegender Mehrheit der Vorlage der WG zustimmte, ist weit mehr Zeugnis einer Überforderung juristisch nicht vorgebildeter Mitglieder bei der Beurteilung schwieriger rechtlicher Fragestellungen, als etwa die Bestätigung einer korrekten Vorgehensweise durch die WG oder gar das Ergebnis einer zutreffenden Rechtsfindung.

In Wahrheit hat die WG keine Rechtsfrage beantwortet bzw. ließ eine solche nicht beantworten, sie hat sich erkennbar nicht einmal darum bemüht, vielmehr wurde eine politische Entscheidung getroffen, um die in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29.04.2019 (TOP 14) zu Tage getretene Meinung, nämlich der strikten Ablehnung der Durchführung eines Bürgerentscheids durch ein entsprechendes Votum am 19.09.2019 bestätigen zu lassen.

Mit dieser Fehlleistung hat die WG gegen das gesetzliche Leitbild des § 21 GemO verstoßen, indem sie einseitig eine von ihr in Auftrag gegebene Rechtsauffassung einkaufte und ohne eigenes Zutun komplett unkritisch übernahm.

II

Der angefochtene Bescheid vom 26.09.2019 versucht herauszustellen, dass das kassatorische Bürgerbegehren **verfristet** sei und hebt hierzu auch auf den Beschluss des Gemeinderats vom 21.02.2019 ab.

So zitiert der Bescheid u.a. auf S. 4 relativ ausführlich aus dem Abschnitt Sachverhalt und Begründung der Vorlage zu vorgenanntem Beschluss, um anschließend dahingehend zu argumentieren, es sei in der Sitzung vom 21.02.2019 „insgesamt um die Frage gegangen, ob die dort genannte Fläche tatsächlich für Windkraft zur Verfügung gestellt werden soll“.

U.a. auf S. 6 des Bescheids wird beispielsweise behauptet, der Gemeinderat habe sich am 21.02.2019 mit der allgemeinen Frage befasst, „ob die stadt eigenen windhöffigen Flächen auf dem Grundstück Flst. Nr. 8641 vermarktet werden sollen“.

Auf S. 7 behauptet der Bescheid erneut, „Kern beider Beschlüsse“ (gemeint sind zum einen der angestrebte Bürgerentscheid und zum anderen die Entscheidung des Gemeinderats vom 21.02.2019) „ist nämlich die Vermarktung / Zurverfügungstellung des Grundstücks zu Windkraftzwecken“.

Der Bescheid verkennt ganz offensichtlich das Kriterium, dass Gegenstand eines Gemeinderatsbeschlusses allein derjenige Inhalt ist/sein kann, der auf einem **Antrag** beruht bzw. auf einen solchen zurückzuführen ist. Vom Bürgermeister für die Sitzung am 21.09.2019 beantragt war: „Die Verwaltung wird beauftragt, das **Interessenbekundungsverfahren** zur Vermarktung der stadteigenen windhöffigen Flächen auf dem Grundstück Flst. Nr. 8641 der Gemarkung Eberbach fortzuführen“.

Die vom Verfasser des Bescheids erwähnte Sitzungsniederschrift zum Gemeinderatsbeschluss vom 21.02.2019 wird sprachlich und inhaltlich völlig verzerrt dargestellt. Mit Erstaunen nimmt der WF zur Kenntnis, dass „dort das Interessenbekundungsverfahren...keine Rolle spielte...“. Exakt dieses Vorgehen wurde allerdings beantragt und genau dieser Antrag wurde mehrheitlich beschieden, bekanntlich nämlich abgelehnt.

Immerhin anerkennt der Bescheid auf S. 9, dass es sich bei dem (unterstellten) Wunsch des Bürgerbegehrens auf Fortsetzung des Interessenbekundungsverfahrens um „eine weitgehende Interpretation handle, weil unter der begehrten Zurverfügungstellung von Flächen durchaus auch die Veräußerung gemeint sein könnte und keineswegs nur die wohl ursprünglich angestrebte Verpachtung oder der Abschluss von Gestattungsverträgen o.ä.“

Das Bürgerbegehren nimmt in keinsten Weise Bezug auf oder verlangt gar ein Interessenbekundungsverfahren, es kann ihm auch nicht in irgendeiner spekulativen Weise unterstellt werden. Vielmehr lag/liegt es im besonderen Interesse des Bürgerbegehrens, insoweit gerade keinen Vermarktungsweg aufzuzeigen oder gar zu favorisieren. Alle diese Überlegungen sollten vielmehr dem Gemeinderat (näher hierzu unten V) überlassen werden, nicht zuletzt, um das Bürgerbegehren nicht an Komplexität/Kompliziertheit zu überfrachten.

Die vom Bescheid behauptete Deckungsgleichheit der Fragestellung im Bürgerbegehren und des Gegenstands des Beschlusses vom 21.02.2019 ist inhaltlich falsch, eine über den Wortlaut des gefassten Beschlusses hinausgehende dubiose „Auslegung“ ist damit wegen Verstoßes gegen § 37 GemO unzulässig.

Im Gesetz lässt sich ablesen, dass bei einer Abstimmung ein Antrag zur Abstimmung gestellt wird, der mit Ja oder Nein zu beantworten ist. Anträge gehen regelmäßig von der Verwaltung aus, so auch bei der Gemeinderatssitzung vom 21.02.2019.

Jede „Abstimmung“ über Gesichtspunkte, die der Schilderung des Sachverhalts oder der Begründung einer Vorlage entnommen werden, würde das Beschlussverfahren des § 37 GemO ad absurdum führen und zu einer kompletten Verwirrung der Arbeitsweise eines Gremiums führen, denn es ließe sich schon nach kürzester Zeit nicht mehr feststellen, was denn nun eigentlich definitiv beschlossen ist/wurde. Maßgebliche Auskunft hierüber gibt kurz- und langfristig die vom Gemeinderat genehmigte Niederschrift, was sowohl für die öffentlichen als auch für die nichtöffentlichen Sitzungen gilt. Für persönlich gefärbte Erinnerungen oder Interpretationen des „Geistes“ einer Entscheidung, ihrer Vorgeschichte, ihres Kontextes etc. besteht kein Raum bzw. diese sind der Kommunalpolitik zugewiesen.

Kurzum, der Bescheid versucht fast schon zwanghaft, aber in unzulässiger Weise eine vermeintliche Deckungsgleichheit von Bürgerbegehren und Beschluss vom 21.02.2019 herzustellen, um auf diese Weise die behauptete Verfristung des Bürgerbegehrens zu „begründen“.

Mit diesem, vom WF vorgetragene Einwand ist die hartnäckige Behauptung des Bescheids und die zum „Zwischenergebnis“ erhobene Schlussfolgerung (S. 7), in Wahrheit richte sich das Bürgerbegehren gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 21.02.2019, widerlegt.

Fürsorglich erfolgt zu der Problematik **Verfristung** des Bürgerbegehrens folgender Vortrag:

Der WF hat vorstehend den gedanklichen Nachweis geliefert, dass sich das Bürgerbegehren nicht gegen den Inhalt des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.02.2019 richtet/richten kann, weil sich die Fragestellung des Bürgerbegehrens auch nicht im Ansatz mit einem Interessenbekundungsverfahren befasst.

Folgt man dieser Auffassung, dann entfällt die Bejahung eines kassatorischen Bürgerbegehrens, d.h. aus rechtlicher Sicht können sowohl die Sitzung des Eberbacher Gemeinderats am 21.02.2019 als auch die am 29.04.2019 außer Betracht gelassen werden, da sowohl im Rahmen der beiden vorgenannten Sitzungen als auch irgendwann vorher die im Bürgerbegehren aufgeworfene Frage in der vorliegenden Fassung/Formulierung und Zielrichtung niemals Gegenstand einer Beratung und Beschlussfassung im Eberbacher Gemeinderat war. Damit scheidet auch zwangsläufig die spekulative Überlegung aus, ob das Bürgerbegehren evtl. einen vorangegangenen Gemeinderatsbeschluss aufheben würde/könnte.

Mit anderen Worten: das Bürgerbegehren richtet sich in Wahrheit nicht gegen einen Gemeinderatsbeschluss im Sinne des § 21 Abs. 3 Satz 3 2. Halbsatz GemO, womit der Einwand der Verfristung sein Gewicht verliert. Das Bürgerbegehren zielt gerade nicht auf eine Korrektur eines Beschlusses des Eberbacher Gemeinderats.

Zwar nimmt die Begründung des Bürgerbegehrens auf den Gemeinderatsbeschluss vom 29.04.2019 Bezug, allerdings resultiert hieraus keine Irreführung der Antragsteller/Unterzeichner, denn wie unter **III** näher ausgeführt wird, ist sowohl die Fragestellung als auch die Begründung des Bürgerbegehrens einer bürgerfreundlichen, also geltungserhaltenden Auslegung nicht nur zugänglich sondern dieser gezielt zuzuführen. Würde man dieser Ansicht nicht folgen, dann würde man das Wesen eines Bürgerentscheids, auf den das Bürgerbegehren gerichtet ist, zugunsten einer aktiven Einbeziehung der Bürger im Sinne einer unmittelbaren Demokratie und beabsichtigten Durchbrechung des Prinzips der repräsentativen Demokratie, verkennen wollen.

Es ist nicht erforderlich, dass der Gemeinderatsbeschluss (gegen den sich das Bürgerbegehren wendet) in der Fragestellung oder der Begründung des Bürgerbegehrens ausdrücklich bezeichnet ist (VGH BW, VBIBW 1990 S. 460). so auch der angefochtene Bescheid.

Im Umkehrschluss dazu lässt sich vertreten, dass gleichermaßen die fälschliche Benennung eines Gemeinderatsbeschlusses weder die Fragestellung noch die Begründung, geschweige denn das komplette Bürgerbegehren als im Ergebnis rechtsfehlerhaft und mithin unzulässig erscheinen lässt, da sich dieser Formalismus aus dem Blickwinkel der Rechtsprechung als vernachlässigbar erweist und in Wahrheit darauf abzustellen ist, welches Ziel das Bürgerbegehren unabhängig von den vorgefundenen Ausformulierungen im Kern verfolgt.

Die Kritik des Bescheids, man hätte im Bürgerbegehren ausdrücklich die Frage stellen müssen, ob die Bürger dafür sind, dass die Stadt Eberbach durch Bürgerentscheid über die Nutzung des städtischen Grundstücks Flst. Nr. 8641 zu Windkraftzwecken entscheidet, geht danach auch ins Leere, näher hierzu unter **IV b**.

III

Der angefochtene Bescheid anerkennt grundsätzlich, dass das Bürgerbegehren mit einer **Begründung** versehen ist. Damit ist das gesetzlich erforderliche diesbezügliche Kriterium unstreitig erfüllt.

An die Formulierung und äußere Form des Bürgerbegehrens im Allgemeinen und an die Begründung im Besonderen sind keine besonderen Anforderungen zu stellen (VGH BW, VBIBW 2015, S. 375), so auch die gängige Kommentarliteratur, und wohl auch der Inhalt des Bescheids selbst. Im Übrigen darf die Begründung eines Bürgerbegehrens für das Bürgerbegehren werben sowie Wertungen und Schlussfolgerungen enthalten (VGH BW, VBIBW 2014 S. 141).

Mit der Erwähnung des bekanntermaßen nicht zu bestreitenden „bedrohlichen Klimawandels“ wird in zulässiger Weise für die Unterstützung des Bürgerbegehrens geworben. Dieser Effekt ist im Zuge der Aufstellung der Unterschriftenlisten auch von zahlreichen ausgewiesenen und sich als solche zu erkennen gebenden Windkraftgegnern anerkannt und bestätigt worden, die den Klimawandel per se ja nicht bestreiten, aber gleichermaßen oder gerade deswegen eine Entscheidung über die gestellte Frage durch die Bürgerschaft und nicht „nur“ durch den Gemeinderat ausdrücklich befürworteten und per Unterschrift unterstützten.

Die Kritik des Bescheids, die darin gipfelt, das Bürgerbegehren habe die Unterzeichner/Antragsteller in die Irre geführt, lässt sich bei unvoreingenommener Betrachtung nicht aufrecht erhalten.

Zunächst ist festzuhalten, dass auch im öffentlichen Recht, insbesondere aber bei einer dem Verfahren in Wahlsachen entsprechenden Regelung der Grundsatz gilt, dass bei der Auslegung von Willenserklärungen der wirkliche Wille zu erforschen und nicht am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften ist.

Ein Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten, alle diese Voraussetzungen sind - im Wesentlichen unstreitig - vorliegend erfüllt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VGH BW seit 1976 (Urteil vom 25.10.1976, I 567/76) ist es ausreichend, wenn sich die zur Entscheidung zu bringende Fragestellung aus dem Antrag unzweideutig und mit Bestimmtheit entnehmen lässt. Zuletzt hat sich auch der BayVGH, BayVBl. 2012 S. 632 dahingehend geäußert.

Durch die Vorschriften über Bürgerbegehren und Bürgerentscheide wird den Gemeindebürgern ein unmittelbarer Einfluss hinsichtlich der Verwirklichung wichtiger Gemeindeangelegenheiten eingeräumt. Da bei den Gemeindebürgern im Allgemeinen keine besonderen verwaltungsrechtlichen Kenntnisse vorausgesetzt werden können, dürfen an die Formulierung und die äußere Form eines Bürgerbegehrens keine übertriebenen formalen Anforderungen gestellt werden, wenn dieses Rechtsinstitut seinem Zweck gerecht werden soll.

Es ist im Übrigen rechtlich unschädlich, wenn die maßgebende Frage mit der Begründung des Antrags vermischt wird.

Diese bürgerfreundlichen Grundsätze der Rechtsprechung muss das vorliegende Bürgerbegehren bei näherer Betrachtung gar nicht einmal für sich in Anspruch nehmen.

Die zur Entscheidung zu bringende Frage ist nämlich aus dem Antrag mit nicht nur hinreichender sondern mit ausgesprochen deutlicher Klarheit für jedermann zu entnehmen. Sie ist auch keineswegs mehrdeutig sondern aus sich heraus schlicht und einfach.

Es hat im Zuge der Aufstellung der Unterschriftenlisten keine einzige Nachfrage gegeben, wie denn nun „die Frage eigentlich zu verstehen“ sei.

Sollte dieser Rechtsbehelf zurückgewiesen werden, wird es im sich anschließenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren einen zeugenschaftlichen Beweisantritt des WF geben, dass es bei den Akteuren/Initiatoren (Beteiligte im Verfahren bei der Unterstützung des Bürgerbegehrens) diesbezüglich zu keinerlei irgendwie gearteten Klarstellungen kam bzw. kommen musste.

Die Ausführungen im Bescheid versuchen insoweit Zweifel zu streuen, um auf Biegen und Brechen zu dem gewünschten Ergebnis - der Ablehnung der Zulässigkeit - zu kommen.

Die gestellte Frage kann letztlich auch mühe- und zweifellos mit Ja oder Nein beantwortet werden, wobei der bei der WG eingereichte Antrag diesem Erfordernis zu dem Zeitpunkt noch gar nicht genügen müsste.

Wie der Verfasser des Bescheids zu der Meinung gelangt, dass sich die gestellte Frage „eindeutig positiv dafür ausspricht, die Flächen Windkraftzwecken zur Verfügung zu stellen“, bleibt sein auch sprachliches Geheimnis, seine verwegene Interpretation hat jedenfalls mit dem Wortlaut der Frage nichts gemein.

IV

Ziel des Bürgerbegehrens ist es,

- a) von der Bürgerschaft die gestellte Frage beantwortet zu bekommen und,
- b) dass dies im Rahmen eines Bürgerentscheids geschehen möge.

Diese angestrebten Ergebnisse ergeben sich unmittelbar und unzweideutig aus dem Formblatt/der Unterschriftenliste, auf dem/der sich die Antragsteller mit entsprechenden Angaben eintragen konnten, wovon bekanntlich zahlreiche - mehr als das Gesetz fordert - Mitbürger Gebrauch machten.

Zu a) :

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29.04.2019 wurde unter TOP 14 der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids gestellt mit einer - der ersten - Fragestellung, die nahezu wortgleich der Frage entspricht, wie sie sich im Bürgerbegehren wiederfindet.

Die Tatsache, dass die zweite Frage nach der Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung der Bevölkerung an den Windkraftanlagen, im Bürgerbegehren nicht (mehr) erscheint, wirkt sich auf die Verständlichkeit der ersten Frage nicht aus.

Warum der Bescheid dieser ersten Frage das Prädikat „Wolkigkeit“ verleiht, bleibt wiederum sein Geheimnis und bestätigt dem WF die Befürchtung, dass das Ziel einer Unzulässigkeitserklärung des Bürgerbegehrens oberste Handlungsmaxime war/ist.

Einfacher kann man, wie geschehen und mehrfach betont, eine Frage nicht stellen. Jeder Bürger Eberbachs (und der Nachbargemeinden !), der sich für das kommunale Geschehen ein wenig interessiert, kennt den „Hebert“ und die mit diesem Gewinn seit Jahren verbundene Diskussion um die Windkraft. Die Erwähnung der Flurstücknummer und die Tatsache, dass es sich hierbei um ein städtisches Grundstück handelt, dient der Präzisierung und trägt auf diese Weise dazu bei, die gestellte Frage nach Möglichkeit nicht in irgendeine Richtung auslegen zu können oder zu wollen. Der Bescheid macht nun allerdings leider von der zweiten Alternative, vom Wollen einer (fragwürdigen) Auslegung Gebrauch.

Aus diesem Grund kann/konnte das Bürgerbegehren auch auf eine ausführlichere Begründung als diejenige, die sich in dem Antragsformular findet, verzichten, zumal - siehe oben - an die Begründung eines Bürgerbegehrens keine hohen Anforderungen gestellt werden dürfen/müssen.

Dahinter mag auch eine praktische Erwägung stecken, dass nämlich der interessierte Antragsteller nicht bereit, aus Zeitgründen gelegentlich auch nicht imstande ist, eine langatmige Begründung zur Kenntnis zu nehmen, wo es doch in Wahrheit nur darum geht mit der Fragestellung „offene Türen einzurennen“.

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass nach der persönlichen Wahrnehmung des WF und aller Initiatoren insgesamt zahlreiche Bürger aus den Umlandgemeinden - allesamt bestens informiert! - sich als Antragsteller eintragen wollten, oft auch mit dem deutlichen Hinweis, den Windkraftstandort „Hebert“ auf diese Weise irgendwie zu Fall bringen zu können. Auch diese Erkenntnis kann, so es denn darauf ankommen sollte, im Zuge eines sich als notwendig erweisenden Gerichtsverfahrens zeugenschaftlich bewiesen werden.

Im Übrigen sei auf § 53 Abs. 3 Satz 2 KomWO i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 1 KomWO verwiesen, wo die Gestaltung des Stimmzettels bei einem Bürgerentscheid geregelt ist. Auf die nach Maßgabe dieser Vorschriften dort vorzunehmende definitive Formulierung hätten mithin der Gemeinderat und die Stadtverwaltung der WG zulässigerweise Einfluss nehmen können und müssen (!), um dadurch das Ziel der eindeutigen Beantwortungsfähigkeit der Frage mit Ja oder Nein noch einmal zu überprüfen bzw. sicher zu stellen.

Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Frage bei einem Bürgerbegehren nicht abschließend und von Anfang an in jeder Hinsicht zweifelsfrei gestellt werden muss(-te).

Zu b) :

Der angefochtene Bescheid verlangt (siehe hierzu auch vorstehend bei **II**) auf S. 5 unten und S. 6 oben, die eigentliche Fragestellung hätte, ausgehend vom Gemeinderatsbeschluss vom 29.04.2019, dahingehend abgefasst werden müssen, ob die Bürger damit einverstanden seien über die Windkraftnutzung auf dem „Hebert“ per **Bürgerentscheid** zu befinden.

Dieses Verlangen ist ein kaum mehr zu überbietender Formalismus.

Wenn ein Bürgerbegehren mit dem Ziel eines Bürgerentscheids auf den Weg gebracht wird und in dem Formblatt sowohl beide Begriffe mehrfach ausdrücklich aufgeführt werden und schließlich die gesamte Vorgehensweise von den Antragstellern, der Presse, den Vertrauenspersonen, der Stadtverwaltung und allen Personen, die mit dem Verfahren in irgendeiner Weise in Verbindung standen/steht oder auch nur irgendwie in Berührung kamen ohne weitere Überlegung ein „Bürgerbegehren“ im Rechtssinne zu erkennen in der Lage waren und sind, bedarf es keiner gesonderten bzw. selbständigen Fragestellung nach der gewünschten Methode der politischen Meinungsbildung.

Diese ergibt sich nämlich von selbst aus dem gewählten Prozedere der Initiatoren und sämtlicher Antragsteller. Die Antragsteller/durch ihre Unterschrift ausgewiesene Unterstützer würden sich veralbert vorkommen, hätte man sie - nach der Selbstverständlichkeit - gefragt, ob sie per Bürgerbegehren einen Bürgerentscheid anstreben wollen. Natürlich war ihnen allen bewusst und genau so wurde es angestrebt, dass nicht „nur“ der Eberbacher Gemeinderat über die Zurverfügungstellung des städtischen Grundstücks auf dem „Hebert“ befinden möge sondern die Bürger („der Souverän“) im Rahmen der vom Gesetz angebotenen Form einer Bürgerbeteiligung.

Das besondere Kennzeichen für das angeblich unzulässige Bürgerbegehren ist die Verknüpfung zweier Komponenten, zum einen die gestellte Frage nach der Zurverfügungstellung des städtischen Grundstücks auf dem „Hebert“ und zum anderen die Vorgehensweise, auf welchem Weg man zu

einer Antwort auf diese Frage kommt, nämlich mittels eines Bürgerentscheids, zu erreichen über ein Bürgerbegehren.

Geht man von einem kassatorischen Bürgerbegehren aus, so wird durch die beiden vorgenannten Bestandteile nach Ansicht des WF der Gemeinderatsbeschluss vom 29.04.2019 nicht in der Weise „überstrapaziert“, dass ausschließlich die Frage nach der Vorgehensweise hätte gestellt werden dürfen, denn ausweislich der Niederschrift über den TOP 14, insbesondere in Verbindung mit dem Antrag zur Tagesordnung auf Streichung des TOP 14 vor Abarbeitung der Tagesordnung (auf den die Niederschrift zu TOP 14 hinweist) wird deutlich, dass eben nicht allein die beabsichtigte Vorgehensweise über einen Bürgerentscheid sondern auch die Sinnhaftigkeit resp. Entscheidungsreife der Windkraftnutzung auf dem „Hebert“ am 29.04.2019 zur Debatte stand.

Sollten insoweit rechtliche Zweifel bestehen bleiben, verweist der WF auf seinen **fürsorglichen** Vortrag oben unter **II**, wo begründet wird, dass es sich im Kern um kein kassatorisches Bürgerbegehren handelt.

V

Der Bescheid vom 26.09.2019 kritisiert zudem, es fehle dem Bürgerbegehren eine „inhaltliche Richtungsvorgabe“, an einem „vollziehbaren Inhalt“ und es hätte „mindestens rudimentär dargelegt werden müssen, welche diesbezüglichen Schritte von den Initiatoren gemeint und von den Unterschreibenden damit gewollt sind“.

In einer für den WF erfreulichen Schützenhilfe räumt dann aber der Bescheid selbst auf S. 9 unten seine eigene Kritik aus dem Weg, indem er formuliert, dass bei einer Bejahung der gestellten Frage „die Stadt Eberbach alles in ihrer Macht stehende, aber ihr tatsächlich und rechtlich Mögliche tun möge, um dort Windkraftanlagen zu realisieren“.

Der Bescheid behauptet dann zwar, dass es sich bei dieser seiner Darstellung um eine „unzulässige, geltungserhaltende Reduktion“ handeln würde, bleibt allerdings den Nachweis schuldig, dass überhaupt eine Interpretation der Frage vonnöten sei, diese also für sich genommen auslegungsbedürftig sei, um überhaupt auf eine bestimmte Art und Weise verstanden werden zu können. Ohne diesen Nachweis scheidet aber die Schlussfolgerung einer geltungserhaltenden Reduktion logischerweise aus.

Vollends aus der Luft gegriffen ist die These des Bescheids auf S. 8, wonach sich „die Frage positiv dafür ausspricht, die Flächen Windkraftzwecken zur Verfügung zu stellen“.

Der WF fragt sich, welche erstaunliche Überlegung dazu führen sollte/könnte, die Entscheidungsmöglichkeit der Bürger dermaßen zu torpedieren oder wenigstens einzuschränken, wo doch der Wortlaut der Frage hierzu keinerlei Anlass bietet. Genau genommen würde die Frage gestellt und gleichzeitig beantwortet. Eine derartige sprachliche „Vergewaltigung“ darf der Frage keinesfalls zugemutet werden.

Wiederholt weist der WF in dieser Widerspruchs begründung darauf hin, dass die gestellte Frage bewusst allgemein gehalten formuliert ist, damit der WG und dem Gemeinderat jede denkbare Möglichkeit eröffnet bleibt, wie sie im Falle der Zurverfügungstellung des städtischen Grundstücks zur Errichtung von Windkraftanlagen zweckmäßigerweise eben dieses Ziel zu erreichen vermögen. Naturgemäß bieten sich hierbei vielfältige privat- und öffentlichrechtliche Vorgehensweisen und diverse Finanzierungsalternativen an, der Bescheid selbst zählt übrigens einige davon auf.

Hierzu mag selbstverständlich auch ein Interessenbekundungsverfahren gehören, wobei selbst dieser Oberbegriff zahlreiche Modalitäten verschiedener Verfahrensweisen beinhaltet, d.h. das dem Gemeinderat vorgeschlagenen Verfahren, das mit Beschluss vom 21.02.2019 nicht weitergeführt wurde, muss in seiner Ausformung nicht zwingend dem entsprechen, wofür sich der Gemeinderat ursprünglich mehrheitlich entschieden hatte und das er evtl. künftig weiterverfolgt.

Einer Überfrachtung der Frage mit einem konkreten Vorschlag, einer Empfehlung oder gar einer Vorgabe der Bürgerschaft sollte also bewusst entgegengewirkt werden, zumal die Initiatoren des Bürgerbegehrens nicht so vermessen sind, einen „Königsweg“ aufzuzeigen bzw. aufzeigen zu können, um diesen dann in die gestellte Frage hinein zu formulieren.

Nach Ansicht des WF kommt es dessen ungeachtet bei einer Beantwortung der im Zuge des Bürgerbegehrens gestellten Frage sehr wohl zu einer **Entscheidung** der Bürger gegenüber der WG und nicht nur zu einer Art unverbindlicher Meinungskundgabe.

Zum einen handelt es sich unstreitig um eine Angelegenheit des Wirkungskreises der WG. Zum anderen soll mit dem Bürgerbegehren/Bürgerentscheid eine „Anstoßfunktion“ ausgelöst, mithin ein „weichenstellender Grundsatzbeschluss“ getroffen werden, der in die eine oder andere Richtung getroffen werden kann. Keine Zurverfügungstellung des städtischen Grundstücks auf dem „Hebert“ würde bedeuten, keine Windkraftnutzung auf diesem Gewann, verbunden mit dem Ende einer langen Debatte in und um Eberbach über dieses Thema ; eine Zurverfügungstellung würde im Gegensatz dazu die WG rechtlich und natürlich auch politisch dazu verpflichten, einen möglichst zielführenden Weg einzuschlagen, um dem Ergebnis des Bürgerentscheids gerecht zu werden. Das sind die beiden Alternativen und darüber zu befinden ist Sache der Eberbacher Bürger, mithin ihre Entscheidung. Alle weiteren Schritte sind hieraus resultierende Folgeerscheinungen.

An dieser Stelle weist der WF auf eine Merkwürdigkeit des Bescheids vom 26.09.2019 hin: während dieser Verwaltungsakt mit geringfügigen Änderungen Wort für Wort die dem Gemeinderat für dessen Sitzung am 19.09.2019 vorgelegte anwaltliche Stellungnahme vom 29.07.2019 in Wiederholung zitiert, wird die anwaltliche Ausarbeitung im Hinblick auf deren S. 23 nicht in den Bescheid übernommen, vielmehr endet der Bescheid auffallend abrupt mit der S. 9 unter Verzicht auf die diesbezüglichen Ausführungen, die vom WF im Folgenden deshalb nur **fürsorglich** aufgegriffen werden, denn möglicherweise soll dieser Teil des Gutachtens des Rechtsanwalts bewusst nicht zum Gegenstand des Bescheids gemacht, also auch außerhalb einer Betrachtung durch einen Widerspruch gehalten werden.

Rein fürsorglich weist also der WF darauf hin, dass das Bürgerbegehren nicht deswegen als unzulässig abgetan werden kann, weil dort nicht Fragen des Landschaftsschutzgebiets, der noch fehlenden Befreiung hiervon, der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, der Aspekte noch nicht endgültig hergestellter planungsrechtlicher Grundlagen (Stichwort: Teilflächennutzungsplan Windenergie), der Veränderungen durch den überarbeiteten sog. Windatlas für Baden-Württemberg etc. aufgegriffen wurden, aber „mindestens hätten benannt werden müssen“ (so die gutachtliche Stellungnahme des Rechtsanwalts dem Gemeinderat gegenüber).

Der WF und alle Initiatoren des Bürgerbegehrens verkennen keinesfalls die Herausforderungen, denen sich die WG gegenüber für den Fall ausgesetzt sieht, sollten die Bürger im Ergebnis für eine Zurverfügungstellung des städtischen Grundstücks für Windkraftanlagen votieren. Entscheidend ist aber allein der Umstand, dass dieses Ziel grundsätzlich - wenn auch mit Mühen - erreicht werden kann, weil ihm ein rechtliches oder ein nicht ausräumbares tatsächliches Hindernis nicht im Wege steht, anders ausgedrückt, das Ziel des Bürgerbegehrens/Bürgerentscheids ist nicht auf einen unmöglichen Erfolg gerichtet.

Es ist keinesfalls ungewöhnlich, dass im Rahmen mehrstufiger Verwaltungs- und Planungsverfahren der Wirkungskreis der Gemeinde in „nur“ einer Stufe angesprochen ist, während weitere administrative Entscheidungen auf anderen Ebenen getroffen werden. Diese Besonderheit schließt freilich Bürgerbegehren resp. Bürgerentscheide nicht aus, weil sich die Gemeinde, hier die WG auf örtlicher Ebene sehr wohl binden kann und muss. Entscheidend ist allein der Aspekt, dass es sich um eine Angelegenheit handelt für die der Gemeinderat zuständig ist, was vorliegend unbestreitbar der Fall ist.

Die WG würde durch eine gem. § 21 GemO mehrheitliche Bejahung der gestellten Frage ultimativ aufgefordert, beispielsweise beim Rhein-Neckar-Kreis durch eine entsprechende Antragstellung oder auf anderem Weg eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung zwecks dann zulässiger Errichtung von Windrädern auf dem „Hebert“ zu erreichen, notfalls unter Zuhilfenahme rechtlicher bzw. gerichtlicher Schritte.

Auch im Zuge des bevorstehenden immissionsschutzrechtlichen Verfahrens würde sich die Betroffenheit der WG dahingehend auswirken, dass die WG eine eigene, die Windkraft auf dem „Hebert“ befürwortende Position einzubringen hätte. Diese Aussage gilt selbstverständlich gleichermaßen für die Initiativen und Unternehmungen der WG in planungsrechtlicher Hinsicht z.B. im Bereich der Erarbeitung des Teilflächennutzungsplans Windenergie.

Voraussetzung für sämtliche von der WG zu ergreifenden Schritte ist jedoch die Beantwortung der **Grundsatzfrage**, wie sie das Bürgerbegehren stellt. Diese Antwort fixiert gleichsam die Ausgangssituation. Würde die Zurverfügungstellung des städtischen Grundstücks von einer entsprechenden Mehrheit der Bürger nicht bejaht, dann wären sämtliche Aktivitäten nicht nur überflüssig sondern diese stellten gem. § 21 GemO aufgrund der Bindungswirkung eines Bürgerentscheids einen Rechtsverstoß dar.

Mit diesen Ausführungen ist klargestellt, dass sich die Durchführung eines Bürgerentscheids trotz gewisser Zuständigkeiten anderer Rechtsträger - das ist nahezu der Normalfall - im Wirkungskreis der WG bewegt und die Zulässigkeit dieser Bürgerbeteiligungsform daran aus Rechtsgründen nicht scheitert. Im Übrigen ist die Vorstellung des Bescheids, möglichst alle diese Aspekte in dem Formblatt/der Unterschriftenliste der Antragsteller aufzuführen eine Forderung, die einerseits nicht praktikabel ist und andererseits von der einschlägigen Rechtsprechung nicht einmal im Ansatz gefordert wird (siehe oben).

Nach alledem ist antragsgemäß zu befinden.

Eine Ergänzung dieser Begründung bleibt vorbehalten.

Der WF bittet auch im Hinblick auf die Einreichung dieser Begründung um Überlassung einer Empfangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen